



MATTEN

Einwohnergemeinde
Matten bei Interlaken

Polizeireglement (PolR)

19. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

POLIZEIREGLEMENT (POLR)	1
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Zweck	4
Gegenstand	4
Zuständigkeit	4
Übertragung von Polizeiaufgaben	5
Information und Beratung	5
Amts- und Vollzugshilfe	5
2. NUTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES	5
Grundsatz	5
Umzüge, Demonstrationen, Kundgebungen, Versammlungen und Märkte	5
Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	6
Kulturelle Strassenaktivitäten	6
Bettelei	6
Parkieren auf öffentlichem Grund	6
3. SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN RUHE	7
Grundsatz	7
Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	7
Nachtruhe	7
Ruhezeiten	7
Lautsprecher u.Ä.	7
Ruhe an Sonn- und Feiertagen	7
4. JUGENDSCHUTZ	8
Aufenthalt im öffentlichen Raum	8
Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken und Tabak	8
5. CAMPIEREN UND BIWAKIEREN	8
Grundsatz	8
Ausnahmen	8
6. PLAKATIERUNG	9
Grundsatz	9
Entfernung von vorschriftswidrigen Plakaten	9
7. BESONDERE VERANSTALTUNGEN	9
Flugplatzareal	9
Motorsportveranstaltungen	9
Auflagen und Bedingungen	9
8. FEUERWERK	10
Umgang mit Feuerwerk	10
Abbrennen von Feuerwerk	10
Örtliche Verbote	10
9. FUNDSACHEN	10
Fundbüro	10
Gebühren	10

10. TAXI- UND KUTSCHENWESEN.....	10
Bewilligungspflicht.....	10
Aufgabenübertragung	10
11. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Vollzug.....	11
Entzug von Bewilligungen	11
Verwaltungsrechtspflege.....	11
Strafbestimmungen	11
12. INKRAFTTRETEN	12
Inkrafttreten	12
13. GENEHMIGUNG	13
14. AUFLAGEZEUGNIS	14

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken erlässt, gestützt auf Art. 12 Bst. e) des Organisationsreglements vom 22. September 2013 sowie gestützt auf das kantonale Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), folgendes Polizeireglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz der öffentlichen Ruhe und der Umwelt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken im Rahmen des übergeordneten Rechts. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung auf kantonaler Ebene.
Gegenstand	Art. 2 ¹ Das Polizeireglement regelt, bezogen auf das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken, insbesondere a) die Nutzung des öffentlichen Grundes, b) die Vermeidung von Lärm (Schutz der öffentlichen Ruhe), c) den Jugendschutz, d) das Campieren und das Biwakieren, e) die Plakatierung (öffentlichen Plakatanschlagstellen der Gemeinde), f) die besonderen Veranstaltungen (namentlich auf dem Flugplatzareal), g) den Umgang mit und das Abbrennen von Feuerwerk, h) den Betrieb des Fundbüros, i) das Taxi- und Kutschenwesen sowie j) den Vollzug der vorgenannten Polizeiaufgaben. ² Die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken sowie die kommunalen Bestimmungen zum Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und zur Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen werden in separaten Erlassen geregelt. Vorbehalten bleibt die Übertragung dieser Aufgaben an Dritte.
Zuständigkeit	Art. 3 ¹ Die Zuständigkeiten für die Erfüllung der kommunalen Polizeiaufgaben werden in den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken, namentlich im Organisationsreglement und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie im vorliegenden Reglement festgelegt. ² Soweit die organisationsrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde sowie das vorliegende Reglement keine Zuständigkeitsbestimmungen enthalten, ist der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde zuständig. ³ Erfordert die Erfüllung polizeilicher Aufgaben die Androhung oder den Einsatz von polizeilichem Zwang, ist ausschliesslich die Kantonspolizei zuständig.

Übertragung von Polizeiaufgaben	Art. 4 ¹ Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken kann polizeiliche Aufgaben, namentlich in den Bereichen Verkehrsdienst und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, Prävention sowie Patrouillendienst, einer anderen Gemeinde oder privaten Dritten übertragen. ² Sofern die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken mit der Kantonspolizei allein oder zusammen mit anderen Gemeinden einen Ressourcen- oder einen Brennpunktvertrag abschliesst, stellt sie in diesem die Einflussnahme auf die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung und das Leistungscontrolling sicher.
Information und Beratung	Art. 5 Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken kann zu aktuellen polizeilichen Themen Präventionsarbeit betreiben und entsprechende Informations- und Beratungsangebote zur Verfügung stellen.
Amts- und Vollzugshilfe	Art. 6 Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken leistet auf Ersuchen Amts- und Vollzugshilfe zugunsten anderer Gemeinden, der Regierungsstatthalterämter, der Betreibungs- und Konkursämter sowie der regionalen Gerichte.

2. Nutzung des öffentlichen Grundes

Grundsatz	Art. 7 ¹ Die gemeinverträgliche Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet. ² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Sicherheitskommission. Die Sicherheitskommission kann die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung an die Verwaltung übertragen. ³ Gesuche für den gesteigerten Gemeingebrauch sind unter Beachtung der konkreten Umstände so zeitig einzureichen, dass die erforderlichen Abklärungen vorgenommen und das Gesuch der zuständigen Stelle zum Beschluss unterbreitet werden kann.
Umzüge, Demonstrationen, Kundgebungen, Versammlungen und Märkte	Art. 8 ¹ Umzüge, Demonstrationen, Kundgebungen, Versammlungen und Märkte auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung. ² Entsprechende Gesuche sind spätestens einen Monat Wochen vor der Veranstaltung einzureichen, unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung, der dazu benützten Verkehrswege sowie der verantwortlichen Person. ³ In besonderen Fällen, insbesondere bei Kundgebungen aus aktuellem, politischem Anlass, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden. ⁴ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen. Die

Bewilligung wird verweigert, wenn wegen eines Anlasses, der gleichzeitig in Matten oder einer benachbarten Gemeinde stattfindet, erhebliche oder länger dauernde Verkehrsbehinderungen zu erwarten sind.

⁵ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wesentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzurufen.

⁶ Im Falle ausserordentlicher Umstände oder einer Änderung der Sicherheitslage kann eine bereits erteilte Bewilligung widerrufen werden.

Art. 9

Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen

¹ Beim Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und beim Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen darf der Strassen- und Passantenverkehr nicht behindert werden.

² Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Drucksachen, Reklamezettel oder Einladungen geschäftlicher Art zu verteilen.

Art. 10

Kulturelle Strassenaktivitäten

¹ Kulturelle Strassenaktivitäten, wie das Strassenmusizieren, schauspielerische Darbietungen, das Zeichnen von Strassenbildern oder Ähnliches sind bewilligungspflichtig, wenn sie zu erheblichen Immissionen führen oder den Verkehrsfluss beeinträchtigen.

² Im Rahmen der Bewilligungserteilung sind die Interessen der Anwohner oder der übrigen Strassenbenützer zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligungserteilung.

³ Das Aufstellen eines Hutes, Instrumentenkastens oder dergleichen für freiwillige Geldspenden ist gestattet. Vorbehalten bleibt Artikel 11, soweit die Darbietung keinen künstlerischen Wert aufweist.

⁴ Es ist verboten, auf öffentlichem Terrain Tonträger, Schmuck, Souvenirs und Ähnliches zu verkaufen. Vorbehalten bleiben anderslautende Bewilligungen für konkrete Veranstaltungen.

Art. 11

Bettelei

Das Betteln im öffentlichen Raum ist verboten.

Art. 12

Parkieren auf öffentlichem Grund

¹ Für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund gelten die Bestimmungen des Parkplatz-Reglements der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken.

² Das Parkieren von nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist nur kurzfristig gestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

3. Schutz der öffentlichen Ruhe

Grundsatz	Art. 13 ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann. ² Es können Ausnahmen bewilligt werden.
Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	Art. 14 ¹ Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen im Freien sind mit Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft durchzuführen und um 22.00 Uhr zu beenden. ² Die Sicherheitskommission kann Ausnahmen bewilligen.
Nachtruhe	Art. 15 Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.
Ruhezeiten	Art. 16 ¹ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten. ² Während der Mittagsruhe sowie werktags ab 20.00 sowie samstags ab 19.00 Uhr sind lärmige Gartenarbeiten, wie Rasenmähen und Häckseln, sowie die Belästigung durch laute Benützung von Radio-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräten untersagt. ³ In der Landwirtschaft sind Erntearbeiten gestattet.
Lautsprecher u.Ä.	Art. 17 ¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten. Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken kann für besondere Veranstaltungen wie Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen. ² Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Von diesem Verbot sind die Alarmanlagen ausgenommen.
Ruhe an Sonn- und Feiertagen	Art. 18 ¹ An Sonntagen und öffentlichen Feiertagen ist, gestützt auf das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG; BSG 555.1), jede Tätigkeit untersagt, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigt. ² Für Ausnahmegewilligungen gestützt auf das FRG ist die Sicherheitskommission zuständig.

4. Jugendschutz

Art. 19

Aufenthalt im öffentlichen Raum

¹ Kinder unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass, wie namentlich dem Trainingsbetrieb eines Sportvereins.

³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen. Sorgeberechtigte, welche einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, können mit Busse bestraft werden.

Art. 20

Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken und Tabak

¹ Kindern unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

² Bei Widerhandlungen werden die Sorgeberechtigten informiert.

5. Campieren und Biwakieren

Art. 21

Grundsatz

¹ Im öffentlichen Raum ist das Campieren ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Als Campieren zählt jede Form des Übernachtens ausserhalb dafür vorgesehener Bauten, wie namentlich das Übernachten in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Autos sowie das Biwakieren.

³ Als öffentlicher Raum gilt der Bereich des Gemeindegebietes, der für die Bevölkerung frei zugänglich ist. Dazu gehören namentlich der öffentliche Grund, Wald und Weide sowie öffentliche Spielplätze, unabhängig der Eigentumsverhältnisse.

Art. 22

Ausnahmen

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

6. Plakatierung

Grundsatz	Art. 23 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann die Sicherheitskommission mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb bewilligter Flächen ist verboten. ² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen von Reklamen in Kauf nimmt, kann gemäss Art. 37 mit Busse bestraft werden.
Entfernung von vorschriftswidrigen Plakaten	Art. 24 Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursachenden entfernen lassen.

7. Besondere Veranstaltungen

Flugplatzareal	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat erlässt für die Veranstaltungen auf dem Flugplatzareal ein Veranstaltungskonzept. Das Veranstaltungskonzept kann Abweichungen von den Art. 13 bis 18 vorsehen. Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken bewilligt in ihrer Zuständigkeit nur Veranstaltungen, die dem Veranstaltungskonzept entsprechen. ² Der Gemeinderat kann für Grossveranstaltungen (wie Greenfield Festival, Country & Trucker Festival) im Veranstaltungskonzept eine Kontingentierung festlegen. ³ Bei Veranstaltungen, die keiner kommunalen Bewilligung bedürfen, verschafft die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken den im Veranstaltungskonzept festgelegten Grundsätzen im Rahmen eines Amtsberichts an die zuständige Bewilligungsbehörde Nachachtung.
Motorsportveranstaltungen	Art. 26 ¹ Private Motorsportveranstaltungen, Trainingsfahrten und Darbietungen mit Motorfahrzeugen bedürfen einer Bewilligung der Sicherheitskommission, unabhängig davon, ob sie auf öffentlichem oder privatem Grund durchgeführt werden. ² Die Bewilligungskompetenz kann der Verwaltung zugewiesen werden. Für die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen gilt Art. 8 Abs. 4 sinngemäss.
Auflagen und Bedingungen	Art. 27 ¹ Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken sorgt mit geeigneten Auflagen und Bedingungen für eine nachhaltige und sichere Durchführung von Veranstaltungen gemäss diesem Kapitel. ² Die im Veranstaltungskonzept festgelegten Grundsätze sind bei der Festlegung der Auflagen und Bedingungen zu beachten.

³ Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

8. Feuerwerk

Umgang mit Feuerwerk	Art. 28 Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Gemeinde kann Richtlinien über das Abbrennen von Feuerwerk erlassen.
Abbrennen von Feuerwerk	Art. 29 ¹ Das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. ² Die Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken kann Ausnahmen bewilligen.
Örtliche Verbote	Art. 30 Die Gemeinde ist befugt, mittels Allgemeinverfügung Orte zu bezeichnen, an denen das Abbrennen von Feuerwerk ausnahmslos verboten ist.

9. Fundsachen

Fundbüro	Art. 31 ¹ Gefundene Sachen, die der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können und einen Wert von mindestens CHF 10.- aufweisen, sind dem Fundbüro anzuzeigen. ² Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken kann den Betrieb des Fundbüros einer anderen Gemeinde übertragen.
Gebühren	Art. 32 ¹ Für die Aufbewahrung der Fundsache wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde. ² Im Falle der Übertragung der Aufgabe an eine andere Gemeinde, werden die Rechtsgrundlagen der entsprechenden Gemeinde für anwendbar erklärt.

10. Taxi- und Kutschenwesen

Bewilligungspflicht	Art. 33 ¹ Wer gewerbsmässig Taxi- oder Kutschenfahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung.
Aufgabenübertragung	² Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken kann das Bewilligungswesen einer anderen Gemeinde übertragen. Diesfalls werden die Rechtsgrundlagen der entsprechenden Gemeinde für anwendbar erklärt.

11. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 34 ¹ Die Polizeiorgane sind unter Beachtung des kantonalen Rechts berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen. ² Die Kosten polizeilicher Massnahmen werden den Verursachern auferlegt. ³ Zur Durchsetzung von Verfügungen kann, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) angedroht werden.
Entzug von Bewilligungen	Art. 35 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassener Verfügungen können erteilte Bewilligungen entschädigungslos widerrufen werden.
Verwaltungsrechtspflege	Art. 36 Für die Anfechtung von Verfügungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Anfechtung von Bussenverfügungen.
Strafbestimmungen	Art. 37 ¹ Wer gegen die Artikel 7 Abs. 2, Artikel 8 Abs. 1 und 5, Artikel 9 Abs. 1 und 2, Artikel 10 Abs. 1 und 4, Artikel 11 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1 und 2, Artikel 17 Abs. 1 und 2, Artikel 19 Abs. 3, Artikel 21 Abs. 1, Artikel 23 Abs. 1 und 2, Artikel 26 Abs. 1, Artikel 27 Abs. 1, Artikel 28 Abs. 1, Artikel 29 Abs. 1, Artikel 30 Abs. 1 sowie Artikel 33 Abs. 1 dieses Reglements verstösst, oder eine nach diesen Bestimmungen bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung ausübt, kann mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung (Art. 58 ff. des Gemeindegesetzes [GG; BSG 170.11]; Art. 50 ff. der Gemeindeverordnung [GV; BSG 170.111]). ² Von Kindern und Jugendlichen begangene Widerhandlungen werden durch die Jugendgerichtsbehörden beurteilt.

12. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 38

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere

- das Polizei-Reglement vom 1. Januar 2015;
- das Camping-Reglement vom 23. Mai 2013.

³ Das Abfall-Reglement der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken vom 5. Dezember 2021⁹ wird wie folgt geändert:

neu: Art. 7a Wertstoffsammelstellen

¹ *Der Gemeinderat legt die Betriebszeiten für die Unterflursammelstellen fest. Die Öffnungszeiten werden in geeigneter Weise bekanntgegeben.*

² *Ausserhalb der Öffnungszeiten ist es verboten, die Sammelstellen zu benutzen. Widerhandlungen werden nach Art. 29 des Abfallreglements gebüsst.*

13. Genehmigung

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2025 genehmigt.

Einwohnergemeinde Matten

Lisa Randazzo
Gemeindepräsidentin

Pascal Bigler
Gemeindeschreiber

14. Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Polizeireglement in der Zeit vom 15. Mai bis 19 Juni 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli vom 15. Mai 2025 bekannt gemacht.

Matten, 23. Juni 2025

Pascal Bigler
Gemeindeschreiber
